

Versorgungskonzept

der Gemeinde Weisslingen für die Pflegeleistungen

Datum 31. Dezember 2011

Ordnungsnummer 831.11

Inhaltsverzeichnis

1.	Orientierung	3
1.1	Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden	3
1.2	Versorgungsauftrag	3
1.3	Bedarfsplanung	4
2.	Informationsstelle	4
3.	Ambulante Dienstleistungen	4
3.1	Standardpflege	4
3.2	Akut- und Übergangspflege	4
3.3	Nichtpflegerische Leistungen	5
3.4	Personen mit demenziellen Erkrankungen oder psychiatrischen Diagnosen“	5
3.5	Personen mit onkologischen Diagnosen	5
3.6	Palliative Pflegeversorgung	5
3.7	Pädiatrische Leistungen	5
4.	Stationäre Dienstleistungen	5
4.1	Adressen	5
4.2	Standardangebot: Pflegerische Leistungen, Unterkunft und Verpflegung, Betreuung	5
4.3	Akut- und Übergangspflege	5
4.4	Personen mit demenziellen Erkrankungen	5
4.5	Personen mit psychiatrischen Diagnosen	5
4.6	Personen mit onkologischen Diagnosen	6
4.7	Palliative Pflegeversorgung	6
4.8	Weitere Adressen	6
5.	Nahtstellen	6

1. Orientierung

Am 1. Januar 2011 ist im Kanton Zürich das Pflegegesetz¹ in Kraft getreten. Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung der Versorgung mit Pflegeleistungen sowie mit Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch spitalexterne Krankenpflege (Spitex) im Kanton Zürich.

Das Pflegegesetz hält in § 5 fest, dass es die Aufgabe der Gemeinden ist, für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Sie können zu diesem Zweck eigene Einrichtungen betreiben oder von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbständig tätige Pflegefachpersonen beauftragen. In der auf § 5 Abs. 3 des Pflegegesetzes beruhenden Verordnung über die Pflegeversorgung², welche am 1. März 2011 in Kraft getreten ist, wird unter anderem festgehalten, dass

- a) die Gemeinden einen Versorgungsauftrag haben, der das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung umfasst, inklusive
 - Leistungen an Personen mit demenziellen Erkrankungen
 - Leistungen an Personen mit onkologischen Diagnosen
 - Leistungen an Personen mit psychiatrischen Diagnosen
 - palliative Pflegeversorgung
 - pädiatrische Leistungen im ambulanten Bereich
- b) die Gemeinden ein umfassendes Versorgungskonzept für diese Leistungen im stationären und ambulanten Bereich erstellen müssen.

Mit dem vorliegenden Konzept kommt die Gemeinde Weisslingen diesem zweiten Auftrag nach. Es listet die Grundlagen, die Angebote für die ambulanten und stationären Pflegeleistungen sowie die Auskunftsstelle für die Bewohnerinnen und Bewohner von Weisslingen auf. Des Weiteren wird auf die Nahtstellen zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung sowie zwischen Pflege- und Akutversorgung eingegangen.

Anhand dieses Konzeptes können sich Personen in Weisslingen mit Pflege- und/oder Betreuungsbedarf in kurzer Zeit über das entsprechende Angebot informieren.

Die Informationen darin werden aktuell gehalten. Es ist auch denkbar, dass das Konzept mit weitergehenden Informationen zur Gesundheitsförderung und Fragestellungen zum Alter ergänzt wird.

1.1 Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

Mit den Änderungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung³ und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird die Finanzierung der Pflegeleistungen, Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung.

Durch die geänderte Gesetzgebung kommt es zwischen Kanton und Gemeinden zu einer klaren Trennung der Versorgungsverantwortung und -finanzierung. Für die Spitalversorgung ist seit dem 1.1.2012 ausschliesslich der Kanton und für die ambulanten (Spitex) und stationären (Pflegeheime) Pflegeleistungen sind die Gemeinden zuständig.

Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin oder eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

1.2 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden.

Der Gemeinde Weisslingen ist es wichtig, dass ältere sowie auch jüngere Personen möglichst lange autonom und selbständig zu Hause wohnen können, was wiederum den Grundsatz „ambulant vor stationär“ widerspiegelt.

¹ LS 855.1

² LS 855.11

³ SR 832.10

1.3 Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bildet die demografische Entwicklung. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich (Prognoselauf 2011) wurden die für den Bezirk Pfäffikon berechneten Zahlen den Gegebenheiten der Gemeinde Weisslingen angepasst. Dabei wurde berücksichtigt, dass Weisslingen über keinen Bahnanschluss verfügt und in der Ostanflugschneise des Flughafens Zürich liegt. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass in Weisslingen mittelfristig neue Quartiere entstehen dürfen. Es bestehen keine wesentlichen Baulandreserven; die Gemeinde ist quasi fertig gebaut und wird deshalb bevölkerungsmässig nicht mehr gross wachsen.

Die Gemeinde Weisslingen verfügt über eine gesunde Altersdurchmischung. Eine Überalterung der Bevölkerung, und somit ein anzunehmender erhöhter Bedarf an Pflegeleistungen, ist momentan nicht absehbar.

2. Informationsstelle

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Weisslingen besteht eine Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung gemäss § 7 Pflegegesetz.

Diese Informationsstelle bietet ihre Leistungen den Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinden Russikon, Weisslingen und Kyburg an, da diese Gemeinden auch die gleichen Leistungserbringer beauftragen.

Anlauf- und Informationsstelle

Anlauf- und Beratungsstelle
Gesundheit und Alter
Spitex Regio ZO
Dettenriederstrasse 1
8484 Weisslingen
Tel.: 052 384 11 65
E-Mail: beratung@spitex-regio-zo.ch

Die Anlauf- und Informationsstelle bietet folgende Leistungen an:

- a) Auskunft über Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Kranke, Behinderte und alte Menschen
- b) Information an ältere Menschen und ihre Angehörigen über das Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebot im Alter, ambulant und stationär
- c) Bedarfsklärung und Entscheidungshilfe für eine ambulante oder stationäre Pflege
- d) Information über die Angebote bezüglich Akut- und Übergangspflege
- e) Information über die Belegungssituation der stationären Leistungsanbieter
- f) Auskunft über spezifische Fachberatung
- g) Vermittlung von Dienstleistungsanbietern

3. Ambulante Dienstleistungen

In der Verordnung über die Pflegeversorgung ist festgehalten, welche pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen angeboten werden müssen.

Die Gemeinde Weisslingen hat für die Erbringung dieser Dienstleistungen eine Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verein Weisslingen-Kyburg abgeschlossen. Der Spitex-Verein trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung.

Zur Abdeckung von Leistungen, welche der Spitex-Verein Weisslingen-Kyburg nicht selber erbringen kann, hat er seinerseits Leistungsvereinbarungen mit entsprechenden Leistungserbringern abgeschlossen.

3.1 Standardpflege

Die Standardpflege im ambulanten Bereich wird vom Spitex-Verein Weisslingen-Kyburg erbracht.

3.2 Akut- und Übergangspflege

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, werden die entsprechenden Leistungen vom Spitex-Verein Weisslingen-Kyburg erbracht.

3.3 Nichtpflegerische Leistungen

Die nichtpflegerischen Leistungen im ambulanten Bereich werden vom Spitex-Verein Weisslingen-Kyburg erbracht.

3.4 Personen mit demenziellen Erkrankungen oder psychiatrischen Diagnosen

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet der Spitex-Verein Weisslingen-Kyburg für die Pflege von demenziell oder psychiatrisch Erkrankten mit spezialisierten Organisationen (psychiatrische Spitex) zusammen.

3.5 Personen mit onkologischen Diagnosen

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet der Spitex-Verein Weisslingen-Kyburg für die Pflege von Krebspatientinnen und Krebspatienten mit einer spezialisierten Organisation (Onko Plus) zusammen.

3.6 Palliative Pflegeversorgung

Falls eine ambulante Behandlung angezeigt ist, arbeitet der Spitex-Verein Weisslingen-Kyburg für die palliativ-Care mit einer spezialisierten Organisation (Onko Plus) zusammen.

3.7 Pädiatrische Leistungen

Für die ambulante Behandlung von Kindern arbeitet der Spitex-Verein Weisslingen-Kyburg mit einer spezialisierten Organisation (kispex) zusammen.

4. Stationäre Dienstleistungen

In der Verordnung über die Pflegeversorgung ist festgehalten, welche pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen angeboten werden müssen.

Die Gemeinde Weisslingen beteiligt sich für die Erbringung dieser Dienstleistungen sowohl an der IKA Alters- und Pflegezentrum Rosengasse in Russikon als auch an der IKA Pflegezentrum GerAtrium in Pfäffikon ZH.

Diese beiden Institutionen decken alle Stufen der Pflegebedürftigkeit ab.

4.1 Adressen

Alters- und Pflegezentrum Rosengasse
Rosengasse 8
8332 Russikon
Tel: 044 954 88 18
e-mail: alters_rosengasse@bluewin.ch

GerAtrium
Hörnlistrasse 76
8330 Pfäffikon
Tel: 044 953 43 43
e-mail: info@geratrium.ch

4.2 Standardangebot: Pflegerische Leistungen, Unterkunft und Verpflegung, Betreuung

Die Standardpflege, Unterkunft und Verpflegung sowie die Alltagsgestaltung und Betreuung werden in der IKA Rosengasse und der IKA GerAtrium angeboten.

4.3 Akut- und Übergangspflege

Die IKA GerAtrium bietet eine optimale Nachsorge nach einem Spitalaufenthalt an.

4.4 Personen mit demenziellen Erkrankungen

Die IKA GerAtrium verfügt über eine Demenzstation.

4.5 Personen mit psychiatrischen Diagnosen

Für Patientinnen und Patienten, welche aufgrund einer psychiatrischen Kondition, die eine stationäre Behandlung in einer spezialisierten Institution erfordert, nicht in einem der beiden Pflegeheime betreut werden können, werden entsprechende Lösungen in einer psychiatrischen Klinik gesucht.



4.6 Personen mit onkologischen Diagnosen

Die Pflege von Patientinnen und Patienten mit onkologischen Diagnosen gehört zum Standard-Leistungsangebot der beiden Pflegeheime.

4.7 Palliative Pflegeversorgung

Die palliativ-Care von Patientinnen und Patienten gehört zum Standard-Leistungsangebot der beiden Pflegeheime.

4.8 Weitere Adressen

In der Umgebung von Weisslingen gibt es noch weitere Alters- und Pflegeheime, welche Personen aus Weisslingen aufnehmen können:

Alters- und Pflegeheim Im Spiegel
Im Spiegel 5
8486 Rikon im Tösstal
Tel: 052 397 07 70
e-mail: info@zvaht.ch

Alterspflegeheim Lindehus
Lindenweg 2
8488 Turbenthal
Tel: 052 396 24 24
e-mail: info@lindehus.ch

Pflegewohnheim Rämismühle
Mühlestrasse 29
8487 Ramismühle
Tel: 052 396 44 33
e-mail: karmel@raemismuehle.ch

5. Nahtstellen

Die Spitex-Vereine Weisslingen-Kyburg und Russikon arbeiten vernetzt mit den Alters- und Pflegeheimen sowie dem Spital Uster und dem KSW zusammen.

Diese beiden Spitäler kennen die Informationsstelle und die Angebote für die Akut- und Übergangspflege. Dadurch sind die Nahtstellen gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Pflegeversorgung sichergestellt, sowohl zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung als auch zwischen Pflege- und Akutversorgung.

Gemeinderat Weisslingen

Martin Rüegg
Gemeindepräsident

Käthi Schönbächler
Gemeindeschreiberin